

Nutzungsordnung

für das Gemeindezentrum der Gemeinde Hamwarde

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung des Gemeindezentrums soll vorwiegend kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Kostenbeteiligung

(1) Gemeinde Hamwarde

Die Gemeinde Hamwarde nutzt das Gemeindezentrum für die Sitzungen ihrer Gremien. Die gemeindliche Nutzung hat im Zweifelsfall Vorrang bei Terminkollisionen mit anderen Veranstaltungen.

(2) Ortsansässige Organisationen

Ortsansässigen Organisationen kann die Gemeinde die unentgeltliche Nutzung des Gemeindezentrums gestatten, soweit die Nutzung nicht Erwerbszwecken dient. Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung) oder eine Einzelgenehmigung voraus.

(3) Sonstige Nutzung

Die Gemeinde kann Hamwarde Bürgerinnen und Bürgern, ortsansässigen Organisationen und Unternehmen das Gemeindezentrum gegen eine Benutzungsgebühr für alle nicht unter (2) beschriebene Nutzungen zur Verfügung stellen.

§ 3 Nutzungsgebühr

(1) Gebühr für sonstige Nutzung:

Mehrzweckraum mit Küche	75,00 Euro zzgl.
zzgl.	10,00 Euro für die Nutzung des Geschirrspülers
Mehrzweckhalle mit Küche	75,00 Euro
zzgl.	10,00 Euro für die Nutzung des Geschirrspülers
Mehrzweckraum und Mehrzweckhalle mit Küche	150,00 Euro
zzgl.	10,00 Euro für die Nutzung des Geschirrspülers

Für eine Nutzung von max. 3 Stunden Dauer und bis spätestens 18.00 Uhr wird eine Gebühr von 40,00 Euro je genutzten Raum zzgl. 10,00 Euro für die Nutzung des Geschirrspülers erhoben.

Die Gemeinde behält sich Einzelregelungen in Sonderfällen ausdrücklich vor.

Die Kautions betragt je Veranstaltung 200,00 Euro.

§ 4 Anmeldung und Nutzungsgenehmigung

- (1) Für regelmäßige Nutzungen erstellt die Gemeinde einen Belegungsplan. Jede interessierte Organisation soll bis zum 30.11. des laufenden Jahres ihre Nutzungswünsche für das kommende Jahr schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einreichen.
- (2) Nicht regelmäßige oder wiederkehrende Nutzungen des Gemeindezentrums sind rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung mit der Gemeinde/der Hausmeisterin abzustimmen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Gemeindezentrums erfolgen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin oder Dritten durch die Nutzung des Gemeindezentrums und der Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Veranstaltung haften für von ihnen verursachte Schäden. Wird ein Schaden verursacht, so haften neben dem Verursacher/der Verursacherin der Veranstalter/die Veranstalterin sowie der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin. Schäden sind der Gemeinde/der Hausmeisterin unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist nicht berechtigt, Schäden selbst zu beheben.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Umgang mit brennbaren Gegenständen und den betriebssicheren Zustand der von den Benutzern/Benutzerinnen selbst eingebrachten Gegenstände liegt die Haftung bei dem Benutzer/der Benutzerin, auch wenn die Gemeinde der Einbringung zugestimmt hat.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer/der Benutzerin dadurch entstehen, dass ihm/ihr gemeindliche Räume zu den vereinbarten Zeiten nicht oder nur teilweise überlassen werden können.

§ 6

Pflichten des Veranstaltungsleiters

- (1) Alle Veranstaltungen dürfen nur mit dem/der der Gemeinde vorher benannten verantwortlichen Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin stattfinden. Er/sie ist verpflichtet, sich vor und nach der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen zu überzeugen.
- (2) Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin hat sicherzustellen, dass
 - Das Parken im Bereich der Feuerwehrezufahrt und auf der Freifläche vor den Feuerwehrgaragen ist untersagt.
 - die Veranstaltungsteilnehmer/Veranstaltungsteilnehmerinnen Außenanlagen, Räume und Inventar pfleglich und schonend behandeln;
 - die Anlieger/Anliegerinnen des Gemeindegrundstückes nicht durch Emissionen jedweder Art belästigt werden.
 - ggf. notwendige Genehmigungen und Anmeldepflichten vorliegen.
- (3) Die Räume und Außenanlagen sind am Tag nach der Veranstaltung bis 12:00 Uhr (bei nachfolgenden Veranstaltungen bis 9:00 Uhr) an eine von der Gemeinde bestimmte Person zu übergeben:
 - Außenanlagen gereinigt;
 - Fußböden gewischt;
 - Tische gewischt, Möbel nach Gemeinde-Anweisung aufgeräumt;
 - Geschirr und Aschenbecher vollständig, gespült und zusammengestellt. Unvollständigkeit ist bei der Schlüsselübergabe anzuzeigen.
- (4) Die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung beschädigter Geräte oder beschädigten Materials erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der jeweilige Veranstalter/die jeweilige Veranstalterin.
- (5) Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Veranstalter auf eigene Rechnung.
- (6) Bei der Benutzung des Gemeindezentrums ist darauf zu achten, dass übermäßiger Lärm vermieden wird. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Verstärkeranlage auf Zimmerlautstärke zu drosseln.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Hamwarde ausgeübt; die Hausmeisterin des Gemeindezentrums übt das Hausrecht in Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aus.

§ 8 Werbung

Werbung im Gemeindezentrum ist grundsätzlich nicht zulässig. Hinweise für Veranstaltungen sind nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Hamwarde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Nutzungsordnung personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 17. November 2006

Dreves
Bürgermeister